

Der Nachteilsausgleich - ein Instrument zur Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit (chronischen) Erkrankungen

- bis zu 15 Prozent der Schülerschaft einer Schule sind chronisch erkrankt, darüber hinaus viele Schülerinnen und Schüler mit kurzzeitigen schwerwiegenden Erkrankungen bzw. Brüchen in ihrer Entwicklung (z.B. Unfallfolgen). Belastung durch die Schule wird von diesem Personenkreis und den Erziehungsberechtigten als hoch, die Unterstützung durch die Schule als gering eingeschätzt (Quelle: 1. Arbeitstagung „Chronisch kranke Kinder und Jugendlichen in den allgemeinen Schulen“ Reutlingen/Tübingen 12./13.11.2004).
- Maßgabe des zielgleichen Unterrichts enthebt die Schule nicht von ihrer **verfassungsgemäßen besonderen Fürsorgepflicht** für diesen Personenkreis:
 - neben besonderen methodischen Zugangsweisen Ausgleich von Nachteilen, die diesen Schülerinnen und Schülern durch die Institution „Schule“ erwachsen (**Nachteilsausgleich**)
- Voraussetzung ist die Vorlage eines **aussagekräftigen ärztlichen Attests** an die Schule.

Der Nachteilsausgleich kann sich zum Beispiel beziehen auf:

- Bewertung von Klassenarbeiten nach krankheitsbedingten Fehlzeiten
- Anzahl der Klassenarbeiten (die Leistungsbewertung kann auch mündlich, durch Hausaufgaben oder andere Arbeiten vorgenommen werden)
- Reduzierung der Unterrichtsangebote auf die Kernfächer (Befreiung von Musik, Kunst, Religion und Sport bzw. Veränderung der Bewertung erkennbarer Leistungen in der Schule oder im außerschulischen Lebensumfeld)
- Verteilung eines Schuljahres auf zwei Schuljahre (stets mit Zustimmung des Oberschulamts Tübingen)
- Zulassung von Diktiergeräten zur Wiedergabe des Sprachausdrucks bei psychogenen Sprachstörungen
- Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel wie Alphasmart, Laptop, PC, Kassettenrekorder, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größeres Schriftbild und besondere Heftgestaltung usw.
- differenzierte Aufgabenstellungen im Kunst-, Musik- und Sportunterricht
- Variation der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten und Prüfungen (individuelle Verlängerung, Unterbrechungen, Räumlichkeiten etc.)

- Gewähr von Phasen der Entspannung (z.B. eine Runde ums Schulhaus joggen, kleiner Expander, Musikhören mit dem Discman etc.)
- Härtefallregelungen bei der Aufnahme in Berufsfachschulen oder berufsbildende Gymnasien (Notendurchschnitt!).

Über diese Beispiele hinaus enthalten die Regelungen große Spielräume zur individuellen Umsetzung an den Schulen. Sie berücksichtigen, dass es immer wieder Brüche in der Entwicklung eines Menschen gibt. Zu diesen Brüchen gehören auch Behinderungen und Krankheiten. Schulen verstoßen gegen geltendes Recht, wenn sie an Schülerinnen und Schüler mit den umschriebenen Beeinträchtigungen dieselben Maßstäbe bei der Leistungsbewertung anlegen wie an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. den Nachteilsausgleich lediglich bei LRS-Störungen anwenden. Maßgeblich ist jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel der Klasse erreichen. Der zielgleiche Unterricht für Schülerinnen und Schülern mit den unterschiedlichsten gesundheitlichen Voraussetzungen erfordert daher eine umfassende Kultur der Fürsorge, der hohe Priorität eingeräumt werden muss und zu der die Landesverfassung alle Schularten gleichermaßen verpflichtet.

Weitere Hinweise zum Nachteilsausgleich finden Sie im Landesbildungsserver des Kultusministeriums unter http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/schule_fuer_kranke.

Besonders im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen der verschiedenen Schularten bewährt sich eine möglichst frühzeitige Abklärung modifizierter Rahmenbedingungen in Absprache mit dem Schulamt bzw. Regierungspräsidium.